

GEHÖLZLISTE

Bebauungsplan ' Federwiesen '

OG Bosenbach

OT Friedelhausen

Vorschläge für Gehölzarten, welche im Rahmen der Bepflanzungsmaßnahmen im Planungsraum verwendet werden sollten:

1. Gehölzliste A - Gewässerrandbereich

Baumarten

Alnus glutinosa	-	Erle
Fraxinus excelsior	-	Esche

Sträucher

Corylus avellana	-	Hasel
Salix caprea	-	Salweide
Salix viminalis	-	Korbweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder

2. Gehölzliste B - Private Grünflächen

Baumarten II. Ordnung

Acer campestre	-	Feldahorn
Obstbäume		

Sträucher:

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Rosa spec.	-	Wildrose
Salix caprea	-	Salweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

Bodendeckende Sträucher

Euonymus fortunei	-	Kriechspindel
Hedera helix	-	Efeu
Potentilla fruticosa	-	Fünffingerstrauch
Rosa spec.	-	bodendeckende Rose
Vinca spec.	-	Immergrün

3. Gehölzliste C - Kletterpflanzen

Selbstklimmer:

Parthenocissus tricuspidata	-	Wilder Wein
'Veitchii'	-	Efeu
Hedera helix	-	

Gerüstkletterpflanzen:

Clematis Hybr.	-	Waldrebe
Polygonum aubertii	-	Knöterich
Lonicera spec.	-	Geißblatt
Wisteria sinensis	-	Blauregen

Landespflegerischer Planungsbeitrag Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan ' Federwiesen ', OG Bosenbach OT Friedelhausen

**gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB
und sonstige landespflegerische Maßnahmen**

1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.1 Die auf der Parzelle 844, Gemarkung Mühlbach, Ortsteil Dreikönigszug, Gemeinde Altenglan vorhandene alte, verbuschte Obstwiese ist durch Pflegemaßnahmen zu entbuschen, der vorhandene Baumbestand ist im Einzelfall durch fachgerechte Schnittmaßnahmen zu pflegen.
Die Fläche ist durch eine extensive Beweidung mit einem geringen Tierbesatz dauerhaft offenzuhalten.

Diese mit E 1.4 bezeichnete Maßnahme dient der ökologischen und landschaftsgestalterischen Aufwertung eines in seiner Funktion durch Verbrachung deutlich beeinträchtigten Biotoptyps als Kompensation für die Neuversiegelung

2. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Be- pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 2.1 Entlang des südlichen Reichenbachabschnittes ist ein Krautsaum in Form eines ca. 3,0 m breiten und ca. 90 m langen Uferrandstreifens durch natürliche Sukzession zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Die Fläche ist durch Entfernung von aufkommendem Gehölzbewuchs in mehrjährigen Abständen zu pflegen.

Diese mit A 1.3 bezeichnete Maßnahme dient der ökologischen und landschaftsgestalterischen Aufwertung des Reichenbachufers als Kompensation für die Neuversiegelung.

- 2.2 Die im Bereich des Sondergebietes mögliche Bebauung ist in einer offenen Bauweise mit Gebäuden von maximal 25 m Länge zu errichten. Für die Gebäudegestaltung sind ortstypische Materialien zu verwenden.

Die Gebäude sind durch Gehölzpflanzungen gem. Gehölzliste B gestalterisch einzubinden.

Diese mit M/A 2.2 bezeichnete Maßnahme dient der Minderung der technischen Überprägung in der Gewässeraue sowie der gestalterischen Einbindung der Gebäude.

- 2.3 Die nicht überbauten Grundstücksflächen des Dorfgebietes sind gärtnerisch anzulegen und zu mindestens 15% mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorschläge für zu verwendende standortheimische Gehölzarten sind der **Gehölzliste B** zu entnehmen.

Diese mit **A 2.3** bezeichnete Maßnahme dient der landschaftsgestalterischen Einbindung und Durchgrünung der bebauten Flächen.

- 2.4 Entlang der Ufer der Fließgewässer sind in Ergänzung zu dem vorhandenen Gehölzbestand und gemäß der Plandarstellung standortgerechte Laubbäume in Form von Heistern und einreihige Strauchgruppen unter Berücksichtigung der Grenzabstände gemäß **Gehölzliste A** anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Diese mit **A 2.5** bezeichnete Maßnahme dient der ökologischen und gestalterischen Aufwertung der Gewässerrandbereiche.

Dach- und Fassadenbegrünung

- 2.5 Auf Flachdächern und flach geneigten Dächern mit einem Neigungswinkel bis zu 10° ist eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm vorzusehen.

Diese mit **A 1.2** bezeichnete Maßnahme dient der landschaftsgestalterischen Einbindung von Gebäuden sowie der Rückhaltung von Niederschlagswasser als Teilkompensation der Neuversiegelung durch die Bebauung.

- 2.6 Fensterlose Wandflächen von mehr als 20 m² bei Wohngebäuden und 10 m² bei Garagen sowie Mauern sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen. Je 2,0 m ist eine Kletterpflanze gemäß **Gehölzliste C** anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Diese mit **A 2.4** bezeichnete Maßnahme dient der gestalterischen Einbindung von Gebäuden.

Pflanzgröße / Pflanzdichte

Vorschläge für die zu verwendenden Gehölzarten sind der **Gehölzliste** im Anhang zu entnehmen.

Die Laubbäume sind als Heister in einer Pflanzgröße von mindestens 125 bis 150 cm zu verwenden

Obstbaum-Hochstämme sind mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m und einem Stammumfang von mindestens 7 -12 cm zu pflanzen.

Höhere Sträucher sind in einer Pflanzgröße von mindestens 100 - 125 cm mit einem Exemplar je 1 qm zu pflanzen.

Bei der Anlage der Strauchhecken ist ein Pflanzabstand von 1,0 x 1,0 m anzuwenden.

Grenzabstände von Pflanzungen

Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern von Grenzen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, §§ 44 und 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz.

3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

3.1 Die gekennzeichneten Gehölze mit Bindungen für die Erhaltung von Gehölzen und sonstigen Bepflanzungen sind aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen während des Baubetriebs gemäß DIN 18 920 zu schützen, auf Dauer zu erhalten und zu pflegen:

- Schutz des Wurzelbereichs vor Bodenverdichtungen, Abgrabungen und Auftrag
- Schutz des Stammes und des Astwerks vor Beschädigungen durch Baumaschinen
- Keine Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen auf der Fläche

Diese mit **S 3.4** bezeichnete Maßnahme dient der Erhaltung und dem Schutz ökologisch und landschaftsgestalterisch bedeutsamer Strukturen.

3.2 Im südöstlichen Plangebiet ist der Nasswiesenbereich sowie die Hochstaudenbrache dauerhaft zu erhalten und zu schützen.
Der Nasswiesenbereich ist durch eine extensive und schonende Nutzung dauerhaft offen zuhalten

Diese mit **S 3.2** bezeichnete Maßnahme dient der Sicherung und Erhaltung einer auentypischen Vegetationsstruktur.

3.3 Die nicht überbauten Flächen in dem Sondergebiet sind als Grünland extensiv zu nutzen.

Diese mit **S 3.3** bezeichnete Maßnahme dient der Sicherung und Erhaltung einer standorttypischen Nutzung.

3.4 Der Reichenbach ist in den südlichen Abschnitten mit seiner weitgehend naturnahen Ausprägung dauerhaft zu erhalten und insbesondere während des Baubetriebs vor Eintrag von Baumaterialien zu schützen.

Der Mühlgraben ist ebenfalls in seiner derzeitigen Ausbildung zu erhalten.

Diese mit **S 3.4** bezeichnete Maßnahme dient der Erhaltung und dem Schutz ökologisch und landschaftsgestalterisch bedeutsamer Strukturen.

4. Sonstige Landespflegerische Maßnahmen

4.1 Die Anlage von Stellplätzen und Zufahrten auf den Grundstücken sind zur Reduzierung der Neuversiegelung in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. Schotter, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Fugen, Ökopflaster) auszubilden (**M 1.1**).

4.2 Auf Massenablagerungen und Geländeauffüllungen ist zur Erhaltung des noch verbliebenen Auecharakters und zur Erhaltung der Rückhaltefunktion zu verzichten (**M 2.1**).

4.3 Die geplante Führanlage ist zum Schutz und zur Erhaltung der ökologisch besonders bedeutsamen Flächen außerhalb der als Schongebiet kartierten Fläche anzulegen (**M 3.1**).

- 4.4** Das unverschmutzte Oberflächenwasser ist zur Brauchwassernutzung oder zur Gartenbewässerung in Zisternen, Regentonnen oder in Teichen und Versickerungsmulden zu sammeln.
Dabei soll überschüssiges Niederschlagswasser breitflächig zur Versickerung gebracht werden.